

STATUTEN

der veb.ch Regionalgruppe Bern Espace Mittelland

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „veb.ch Regionalgruppe Bern Espace Mittelland“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Bern.

Art. 2

Die veb.ch Regionalgruppe Bern Espace Mittelland bezweckt:

- a) die berufliche Weiterbildung seiner Mitglieder durch Vorträge, Kurse, Seminare sowie Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.
- b) die Unterstützung der Ziele der Vereinigung dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling (veb.ch) in fachtechnischer und standespolitischer Hinsicht.
- c) die Pflege der Geselligkeit und Kollegialität.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die veb.ch Regionalgruppe Bern Espace Mittelland besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern, die veb.ch Mitglieder sind.

- a) Aktivmitglieder sind diplomierte Experten in Rechnungslegung und Controlling, Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen mit Fachausweis sowie alle gemäss gültigem Reglement der eidgenössischen Diplomprüfung für Experten in Rechnungslegung und Controlling zur Prüfung zugelassenen Personen.
- b) Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche dem veb.ch fachlich und gesellschaftlich verbunden sind.

Art. 4

Die Hauptversammlung hat die Befugnis, Personen, welche sich für das Erreichen der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 5

- a) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres aus dem veb.ch und der Regionalgruppe austreten.
- b) Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins entgegenarbeiten oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber demselben nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- c) Die veb.ch Regionalgruppe Bern Espace Mittelland erwartet von ihren Mitgliedern ein berufsethisches Verhalten.
- d) An der Hauptversammlung hat jedes Aktivmitglied das Stimm- und Wahlrecht.
- e) Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

IV. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 7

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine Nachschussverpflichtung für die Mitglieder.

Art. 8

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 9

Die Hauptversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 10 Tage vorher unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand für nötig erachtet oder auf begründetes Verlangen eines Fünftels der Mitglieder.

Art. 10

Die Hauptversammlung:

- a) genehmigt das Protokoll der letzten Hauptversammlung.
- b) nimmt den Jahresbericht entgegen, genehmigt die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand von den Geschäften des Berichtsjahres.
- c) genehmigt das Budget und den Mitgliederbeitrag.
- d) wählt den Präsidenten resp. die Präsidentin, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Revisoren.
- e) genehmigt und ändert die Statuten unter Vorbehalt der Zustimmung des veb.ch und beschliesst die Auflösung und Liquidation des Vereins.
- f) beschliesst über alle weiteren Traktanden, die ihr der Vorstand unterbreitet.

Alle Wahlen und Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgenommen Art. 15.

Art. 11

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er muss mehrheitlich aus Aktivmitgliedern bestehen und versammelt sich auf Einladung des Präsidenten resp. der Präsidentin.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten resp. der Präsidentin doppelt.
- c) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand ist befugt, administrative Arbeiten wie z. B. Mitgliederverwaltung, Einzug des Mitgliederbeitrages, etc. durch den veb.ch vornehmen zu lassen. Der Präsident resp. die Präsidentin führt mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein. Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer jeder Beitragspflicht enthoben.
- d) Der Vorstand hat ausserhalb des Budgets eine finanzielle Kompetenz in der Höhe von 20% des Eigenkapitals der letzten genehmigten Jahresrechnung.

Art. 12

Mit Ausnahme des Präsidenten resp. der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung, berichtet der Hauptversammlung über das Prüfungsergebnis und stellt die entsprechenden Anträge. Die Mitglieder werden einzeln für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 14

Mitteilungen und Informationen an die Mitglieder erfolgen auf dem Briefweg und über die Homepage.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 15

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der Dreiviertelsmehrheit einer statutengemäss einberufenen Hauptversammlung, bei der mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Das Reinvermögen wird bis zur Neugründung eines Vereins mit gleicher Zweckbestimmung dem veb.ch zur Verwaltung übergeben. Vorstehende Statuten sind durch die Hauptversammlung vom xx. März 2010 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 26. März 2003.

Bern, xx. März 2010

Für den Vorstand der veb.ch Regionalgruppe Bern Espace Mittelland:

Der Präsident

Der Vizepräsident

Thomas Zbinden

Martin Zumofen